

Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2025

Nr. 2025/1415

Dulliken und Obergösgen: Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Ey der Wasserversorgung Dulliken

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen unterbreiten dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der neuen Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks (GWPW) Ey als kommunaler Nutzungsplan zur Genehmigung.

Das GWPW Ey (Objektnummer: 638245038) befindet sich auf GB Dulliken Nr. 103. Die Fassung wird von der Wasserversorgung Dulliken betrieben. Die Konzession für die Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2287 vom 10. November 1998 für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Sie kann zu gegebener Zeit verlängert werden.

Das GWPW Ey ist der primäre Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser der Wasserversorgung Dulliken. Gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Dulliken bleibt das GWPW Ey auch weiterhin das zentrale Standbein für die Wasserbeschaffung. Ebenso nimmt die Fassung gestützt auf den Regionalen Wasserversorgungsplan Olten Gösigen des Bau- und Justizdepartements vom 24. Oktober 2016 eine wichtige regionale Bedeutung ein. Mit RRB Nr. 2023/1413 vom 4. September 2023 wurde das GWPW Ey daher als regional bedeutende Trinkwasserfassung im Richtplan festgesetzt.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001 genehmigte der Regierungsrat die heutige Grundwasserschutzzone des GWPW Ey. Diese Planungen sind gemäss § 10 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) regelmässig, in der Regel alle 10 Jahre, zu überprüfen und wenn nötig zu ändern. Deshalb hat die Einwohnergemeinde Dulliken als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die bestehende wie auch die neue Grundwasserschutzzone umfasst Gebiete der beiden Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Dulliken am 31. März 2025 die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone des GWPW Ey vorbehältlich allfälliger Einsprachen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG). Die öffentliche Planaufgabe vom 10. April 2025 bis am 9. Mai 2025 wurde im Niederämter Anzeiger (Nr. 15/2025) publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Ebenso hat der Gemeinderat Obergösgen am 31. März 2025 die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone des GWPW Ey vorbehältlich allfälliger Einsprachen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe vom 10. April 2025 bis am 9. Mai 2025 wurde im Niederämter Anzeiger (Nr. 15/2025) publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartements nach der Grösse der nutzniessenden Wasserversorgung bemessen. Die Gebühr wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren federführenden und der gleichzeitig nutzniessenden Einwohnergemeinde Dulliken in Rechnung gestellt.
- 2.3 Gesamtbeurteilung
- 2.3.1 Die neue Grundwasserschutzzone des GWPW Ey weist keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auf. Der Fortbestand der Fassung ist aufgrund kommunaler wie auch regionaler Planungen unabdingbar.
- 2.3.2 Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das GWPW Ey ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone des GWPW Ey, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2376 vom 10. Dezember 2001, bestehend aus:
- Schutzonenplan 1:2'000 «Grundwasserschutzzone Niedere Ey» vom 30. Juli 2000, Rev. Datum vom 16. Juli 2001,
 - «Schutzonenreglement für die Grundwasserfassung Niedere Ey in Dulliken» vom 16. August 2001,
- wird aufgehoben.
- 3.2 Die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone des GWPW Ey wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
- Schutzonenplan 1:1'500, Trinkwasserfassung Ey, Plan Nr. SO2060B-1 vom 28.02.2025

- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Ey, Sieber Cassina + Partner AG, vom 28.02.2025.

- 3.3 Die in Art. 3 bis 5 sowie Anhängen 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen sind gemäss § 83 Abs. 5 GWBA und Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Ebenso haben sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer/-innen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen der neuen Grundwasserschutzzone des GWPW Ey sind im Grundbuch Dulliken sowie im Grundbuch Obergösgen auf den betroffenen Grundstücken vorzunehmen bzw. zu mutieren. Ebenso sind im Grundbuch Dulliken und Obergösgen die entsprechenden Anmerkungen auf den nicht mehr in der Grundwasserschutzzone liegenden Parzellen zu löschen. Von der Mutation bzw. der Löschung betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Mutation im Grundbuch Dulliken und Obergösgen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 12'130.00 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'100.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 12'130.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, DUF (ad acta 354.084.001 und 2023-16), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte und Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthausquai 23, 4601 Olten; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt: «Dulliken und Obergösgen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Ey der Wasserversorgung Dulliken.»)